

## **Anlage 2**

zur Niederschrift  
69. Sitzung der Verbandsversammlung  
am 23.03.2026  
öffentlich

## **Beschlüsse**



Radebeul, 23.03.2026

## Beschluss VV 01/2026

### 69. Sitzung der Verbandsversammlung am 23.03.2026, TOP 2

(öffentlich)

#### Beschlussgegenstand:

**Sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung - Freigabe des Planentwurfs für das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG**

#### Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Freigabe des vorliegenden Planentwurfs Sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung mit Umweltbericht, Stand 02/2026 für das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (SächsLPIG). Die Verbandsgeschäftsstelle wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen sowie ggf. für notwendig erachtete Korrekturen, die nicht in Festlegungsinhalte eingreifen, noch bis zum Beginn des Auslegungszeitraumes vornehmen zu können.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden, die notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu veranlassen.
3. Der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht soll für die Dauer von zwei Monaten in der Zeit vom 7. Mai 2026 bis einschließlich 6. Juli 2026 erfolgen.

#### Begründung:

##### Zu 1.:

Am 05.07.2023 hatte die Verbandsversammlung beschlossen, zur Erfüllung des ursprünglichen Auftrages zur Bereitstellung von 2 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß § 4a SächsLPIG alte Fassung i. V. mit § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), den Sachlichen Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung (sTRPI EV / WEN) aufzustellen und in diesen Teilregionalplan bedarfsgerecht, unter Beachtung der sich entwickelnden Rechtslage, weitere raumrelevante Festlegungen für den Bereich Energieversorgung, insbesondere zur Solarenergienutzung und zur Trassensicherung für den Stromtransport, zu integrieren.

Auf der Grundlage von Eckpunkten zu diesem Teilregionalplan sowie Scopingunterlagen zur Umweltprüfung wurde in der Zeit vom 01.11. bis 13.12.2023 das Beteiligungsverfahren zur Planaufstellung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG unter Einschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf der Grundlage der Beschlüsse VV 01/2024 (Auswertung des Aufstellungsbeteiligungsverfahrens) sowie VV 02/2025 (Ausrichtung der weiteren Planung zum Erreichen des Flächenbeitragswertes für die Windenergienutzung in der Planungsregion) wurde der Planentwurf erarbeitet. In diesem fanden die Ergebnisse der Umweltprüfung Berücksichtigung.

Am 25.09.2025 trat das „Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien“ im Freistaat Sachsen in Kraft. Mit diesem wurde u. a. § 4a des SächsLPIG geändert. Danach hat jeder Regionale Planungsverband nun, entgegen der ursprünglichen Regelung, nicht mehr schon bis 31.12.2027 mindestens 2 Prozent seiner Fläche in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen, sondern entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 erster Teilsatz in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 1 und 2 des WindBG bis zu den jeweiligen Stichtagen einen prozentualen Anteil seiner Planungsregion, der dem vom Freistaat Sachsen zu erbringenden Flächenbeitragswert entspricht (regionale Teilflächenziele). Dies bedeutet für den sTRPI EV / WEN in Bezug auf die Windenergienutzung, dass es für das Eintreten einer Entprivilegierung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB ausreicht, wenn die Regionalplanung bis zum 31.12.2027 zunächst nur 1,3 Prozent der Planungsregionsfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung ausweist. Dies wurde mit dem vorliegenden Planentwurf umgesetzt und steht im Einklang mit dem Beschluss VV 02/2025 der Verbandsversammlung.

Zugleich kommt der Regionale Planungsverband mit dem vorliegenden Planentwurf seiner Verpflichtung gemäß § 28 Abs. 2 ROG nach, wonach Vorranggebiete für Windenergie unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen sind. Die Einzelheiten, auch zu wirksamen Minderungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 4 ROG, ergeben sich aus Anlage 4 zum Planentwurf.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge beschließt die Verbandsversammlung über den Entwurf des Regionalplans zur Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

Zum Planentwurf wurde im Planungsausschuss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verbandsatzung vorberaten. Der hiermit vorgelegte Planentwurf Stand 02/2026 ist das Ergebnis der diesbezüglich am 22.10.2025 sowie 16.12.2025 durchgeführten Beratungen und gefassten Beschlüsse. Mit Beschluss PA 08/2025 hat der Planungsausschuss die Empfehlung ausgesprochen, den aus der Umsetzung beider Beschlüsse resultierenden Planentwurf der Verbandsversammlung zwecks Freigabe für das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG vorzulegen.

Mit der Ermächtigung der Verbandsgeschäftsstelle zur Vornahme ggf. noch erforderlicher redaktioneller Änderungen und Korrekturen wird diese in die Lage versetzt, evtl. festgestellte Mängel im Planentwurf noch bis zum Beginn des Beteiligungsverfahrens zu beheben.

### Zu 2. und 3:

Für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens ist der Planentwurf mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und weiteren zweckdienlichen Unterlagen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich sind eine oder mehrere andere leicht zugängliche analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Für die Einstellung ins Internet erfolgt die Nutzung des Beteiligungsportals Sachsen; als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit erfolgt eine Auslegung der Planunterlagen gemäß § 6 Abs. 2 SächsLPIG bei der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes, bei seinen Mitgliedern (Stadt Dresden, Landkreis Meißen und Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) sowie bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden.

Die Internetseite oder Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichung sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (hier also die Auslegung an den vorgenannten Stellen) hinzuweisen.

Mit der Festlegung des Auslegungszeitraumes auf zwei Monate wird die oben genannte gesetzliche Mindestfrist verdoppelt. Damit wird insbesondere dem Umfang der Unterlagen Rechnung getragen.

Für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind durch die Verbandsgeschäftsstelle noch verschiedene Arbeiten zu absolvieren. Dazu gehören insbesondere, das durchzuführende Beteiligungsverfahren öffentlich bekannt zu machen, die Planexemplare herzustellen, die Übersetzung wesentlicher Teile ins Tschechische für die grenzübergreifende Beteiligung zu veranlassen, die berührten öffentlichen Stellen anzuschreiben und die auszulegenden Unterlagen in das Beteiligungsportal Sachsen einzupflegen sowie die analogen Auslegungsstellen damit auszustatten.

Anlage: Planentwurf sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung, Stand 02/2026 mit Begründung und Umweltbericht

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

Ralf Hänsel  
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 23.03.2026

## Beschluss VV 02/2026

### 69. Sitzung der Verbandsversammlung am 23.03.2026, TOP 3

(öffentlich)

#### Beschlussgegenstand:

**Stellungnahme zur Beteiligung zum Entwurf der Sachlichen Teilfortschreibung (Windenergie) der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien gem. § 9 ROG i. V. m. § 6 SächsLPIG – Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme**

#### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum Entwurf der Sachlichen Teilfortschreibung (Windenergie) der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien gegenüber dem zuständigen Regionalen Planungsverband abzugeben.

#### Begründung:

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (RPV OEOE) wurde mit Schreiben vom 25.02.2026 vom Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien aufgefordert, zum Entwurf der Sachlichen Teilfortschreibung (Windenergie) der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes „Oberlausitz-Niederschlesien“ für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien bis zum 27.04.2026 Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss PA 01/2015 des Planungsausschusses vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Regionalplanentwürfen benachbarter Planungsverbände in Sachsen der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein. Abweichend davon kann, wenn keine Behandlung im Planungsausschuss stattfinden kann, aber auch eine Befassung der Verbandsversammlung damit erfolgen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 der Verbandssatzung des RPV OEOE).





Regionaler Planungsverband  
Oberlausitz-Niederschlesien  
Verbandsvorsitzender  
Herr Dr. Stephan Meyer  
Löbauer Straße 63  
02625 Bautzen

Radebeul, 23.03.2026

## **Stellungnahme zum Entwurf der Sachlichen Teilfortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien für die Windenergienutzung**

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

die Planinhalte des o. g. Planentwurfs wurden im Grenzbereich zur Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge hinsichtlich ihrer Passfähigkeit zu den Festlegungen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020<sup>1</sup>, bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1.2, sowie im Hinblick auf die Inhalte des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan und den Stand der aktuellen Planungen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für die sachlichen Teilregionalpläne Energieversorgung / Windenergienutzung sowie Freiraumentwicklung geprüft. Ziel der Prüfung war es, auch zukünftig eine harmonisierte Planung beiderseits der Regionsgrenze sicherzustellen.

Im Planentwurf der „Sachlichen Teilfortschreibung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes - Kapitel 6.4 Energieversorgung und erneuerbare Energien“ des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien werden 38 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von rund 5.887,1 ha festgelegt. Dies entspricht einem Flächenanteil von 1,3 Prozent der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien.

Folgende vier VRG befinden sich in einer Entfernung von maximal 5 km von der Grenze zur Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge:

- EW 9 Laußnitz (278 ha):  
Das VRG befindet sich angrenzend (75 m Abstand) an die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 1.000 m östlich der Ortschaft Tauscha und 1.000 m südöstlich der Ortschaft Sacka (Gemeinde Thendorf). Es besteht aus vier Teilflächen und liegt außerhalb des Einwirkungsbereiches von Natura 2000-Gebieten innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.  
Zwischen Tauscha und Regionsgrenze befindet sich ein aufgrund des Urteils des Sächsischen Obergerichtes vom 23.11.2023 nicht mehr wirksames VRG

---

<sup>1</sup> Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020, unter Beachtung der Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung durch Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 11.05.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023, und der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung durch Urteile des Sächsischen Obergerichtes vom 23.11.2023, öffentlich bekanntgemacht mit Bekanntmachung vom 19.02.2024 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 11/2024.

Arten- und Biotopschutz. Die Inhalte des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan weisen hier Moorkomplexe sowie Fledermaus- sowie Vogelzug- und Rastgebiete aus.

In der Umweltprüfung wurden diese Belange geprüft und keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt.

Es bestehen keine Konflikte mit regionalplanerischen Festlegungen in der Planungsregion Oberes-Elbtal/Osterzgebirge.

- EW 14 nördlich Karswald (50 ha):

Das VRG befindet sich angrenzend (75 m Abstand) an die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 1.500 m nördlich der Kreuzung B6/S177 (Schenkühbel) und 1.100 m nördlich des Helmholtz-Zentrums Dresden-Rossendorf (Landeshauptstadt Dresden) und besteht aus 3 Teilflächen. Es liegt außerhalb des Einwirkungsbereiches von Natura 2000-Gebieten innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Angrenzend, innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, befindet sich ein aufgrund des Urteils des Sächsischen Obergerichtes vom 23.11.2023 nicht mehr wirksames VRG Arten- und Biotopschutz. Die Inhalte des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan weisen hier ein Fledermaus- sowie Vogelzug- und Rastgebiet sowie potentielle Lebensräume für großräumig lebende Wildtiere aus. In der Umweltprüfung wurden diese Belange geprüft und keine Erheblichkeiten festgestellt.

Es bestehen keine Konflikte mit regionalplanerischen Festlegungen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

- EW 15 Großdrebnitz (120 ha):

Das VRG befindet sich angrenzend (75 m Abstand) an die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2.000 m nördlich von Lauterbach (Stadt Stolpen). Es schließt nördlich an das in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge vorgesehene VRG WEN 84 (Lauterbach, 88 ha) an und liegt außerhalb des Einwirkungsbereiches von Natura 2000-Gebieten innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Südwestlich angrenzend, innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, befindet sich ein aufgrund des Urteils des Sächsischen Obergerichtes vom 23.11.2023 nicht mehr wirksames VRG Arten- und Biotopschutz. Die Inhalte des Fachbeitrages Landschaftsrahmenplan weisen hier ein Fledermaus- sowie Vogelzug- und Rastgebiet sowie potentielle Lebensräume für großräumig lebende Wildtiere aus. In der Umweltprüfung wurden diese Belange geprüft und keine Erheblichkeiten festgestellt. Es bestehen keine Konflikte mit regionalplanerischen Festlegungen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

- EW 39 östlich Ottendorf-Okrilla (50 ha):

Das VRG liegt ca. 2.200 m von der Planungsregionsgrenze entfernt. Die nächste Wohnbebauung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge befindet sich in über 3 km Entfernung in Schönborn (Landeshauptstadt Dresden) und liegt außerhalb des Einwirkungsbereiches von Natura 2000-Gebieten innerhalb der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Es bestehen keine Konflikte mit regionalplanerischen Festlegungen in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Keines der vier in der Nachbarschaft zur Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge gelegenen VRG für die Windenergienutzung ist als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Ausweisung der Gebiete nachvollzogen werden kann und Belange des Kulturlandschaftsschutzes, des Landschaftsbildes, des Arten- und Biotopschutzes sowie der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge nicht entgegenstehen.

Für eine weitere erfolgreiche Verfahrensführung wünschen wir Ihrem Verband gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Hänsel  
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 23.03.2026

## **Beschluss VV 03/2026**

### **69. Sitzung der Verbandsversammlung am 23.03.2026, TOP 4** (öffentlich)

#### **Beschlussgegenstand: Antrag von Herrn Verbandsrat Heimann vom 14.02.2026**

**Beschlusstext:** Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die Verbandsgeschäftsstelle zu beauftragen, einen Vorschlag zur Änderung von Satzung und Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, mit dem künftig - in Übereinstimmung mit dem Kommunalrecht - geheime Abstimmungen im Verband ermöglicht werden sollen, zu erarbeiten und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Begründung:** Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse vom 08.07.2015, geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.12.2022, kann die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung von jedem Verbandsrat schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.

Der Antrag wurde fristgerecht gestellt.

**Anlage:** Antrag von Herrn Verbandsrat Heimann vom 14.02.2026 für die Behandlung in der Verbandsversammlung am 23.03.2026

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

Ralf Hänsel  
Verbandsvorsitzender

Daniel Heimann, Lohmener Straße 42, 01829 Stadt Wehlen, 0173 5885431

**Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge**

Herrn Verbandsvorsitzenden Hänsel  
Meißner Straße 151a  
D-01445 Radebeul

vorab per Mail an: [post@rpv-oeoe.de](mailto:post@rpv-oeoe.de)

Datum: 14.02.2026

**Betrifft: Verbandsversammlung am 23.03.2026, hier: Antrag 1**

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Hänsel,  
gemäß §2 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse vom 08.07.2015, geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.12.2022, beantrage ich folgendes:

1. Momentan sind geheime Abstimmungen laut Geschäftsordnung und Satzung des RPV nicht möglich. Ich bitte ich um Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes in der o.g. Verbandsversammlung des RPV, der ein Abstimmungsverfahren über die Möglichkeit geheimer Beschlüsse in den Verbandsversammlungen des RPV grundsätzlich enthält, bzw. die Geschäftsstelle des RPV beauftragt, einen Vorschlag für entsprechende Änderungen an Satzung und Geschäftsordnung zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen

D. Heimann



Anlagen: keine



Radebeul, 23.03.2026

## Beschluss VV 04/2026

### 69. Sitzung der Verbandsversammlung am 23.03.2026, TOP 5 (öffentlich)

#### **Beschlussgegenstand: Berufung eines beratenden Mitglieds**

**Beschlusstext:** Herr André Schnabel wird als Vertreter der Gewerkschaften mit beratender Funktion in die Verbandsversammlung berufen.

**Begründung:** Gemäß § 10 Abs. 5 SächsLPIG soll die Verbandsversammlung beratende Mitglieder berufen. Zu beratenden Mitgliedern sollen insbesondere Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Organisationen der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Arbeitgeber und Gewerkschaften, des Umweltschutzes sowie der Kirchen berufen werden.

Für die nach der Kommunalwahl im Juni 2024 begonnene Wahlperiode war bislang noch kein Gewerkschaftsvertreter in die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge berufen worden.

Herr André Schnabel ist Regionsgeschäftsführer im DGB-Bezirk Sachsen, Regionalgeschäftsstelle Dresden-Oberes Elbtal. Er hat bereits in der zurückliegenden Wahlperiode die Interessen der Gewerkschaften im Verband vertreten.

Mit E-Mail vom 14.01.2026 bekundete Herr Schnabel sein Interesse an einer weiteren Mitwirkung im Verband.

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

Ralf Hänsel  
Verbandsvorsitzender